

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Warendorf

über die Gültigkeit der Wahl des Bürgermeisters der Stadt Warendorf am 13. September 2015

Nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss hat der Rat der Stadt Warendorf in seiner Sitzung am 18. November 2015 einstimmig beschlossen, die Wahl des Bürgermeisters der Stadt Warendorf am 13. September 2015 gemäß § 40 Abs. 1 Buchstabe d i. V. m. § 46 b Kommunalwahlgesetz (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV.NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.10.2013 (GV.NRW. S. 564), – SGV.NRW.1112 – für gültig zu erklären, da Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl und Fälle gem. § 40 Abs. 1 Buchstabe a bis c KWahlG nicht vorliegen.

Nach § 65 Satz 2 i. V. m. § 75 a Kommunalwahlordnung (KWahlO) in der Fassung vom 31.08.1993 (GV. NRW. S. 592, ber. S. 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 03.12.2013 (GV. NRW. S. 730), – SGV.NRW.1112 – gebe ich hiermit den Beschluss des Rates der Stadt Warendorf über die Gültigkeit der vorstehend genannten Wahl bekannt.

Gegen diesen Beschluss kann gem. § 41 KWahlG innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe, also bis zum 04. Januar 2016, Klage beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erklären. Die Klage steht auch der Aufsichtsbehörde zu. Sollte die Frist durch das Verschulden einer vom Kläger oder von der Klägerin bevollmächtigten Person versäumt werden, so würde dessen Verschulden dem Kläger oder der Klägerin zugerechnet werden. Ein Vorverfahren nach dem achten Abschnitt der Verwaltungsgerichtsordnung findet nicht statt.

Warendorf, den 02. Dezember 2015

gez. Dr. Martin Thormann
Erster Beigeordneter
als stellv. Wahlleiter